



Eingelangt

21. Nov. 2022

Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.

Land **Burgenland**

Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.11.2022
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2920

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

I.

Zahl: **A4/WA.WVA-10119-34**

Betreff: **Wasserverband Unteres Lafnitztal, Wasserversorgungsanlage;
Projekt „Schutzmaßnahmen Wasserleitung“,
wasserrechtliche Bewilligung,**

K U N D M A C H U N G

Der Wasserverband Unteres Lafnitztal hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Schutzmaßnahmen Wasserleitung“ (Projekt: Schutzmaßnahmen Wasserleitung, davitech GmbH, Proj.-Nr.: 199-16, 15.07.2022) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11 – 14,56, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 20. Dezember 2022

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **10:00 Uhr** im Sitzungssaal des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal in **7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal** statt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Michael Stiegelmar**

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 2. Stock, Bauteil C, Zi. 216, und im Gemeindeamt in der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

- 1. Bei der Verhandlung ist eine Maske („FFP2-Maske“) zu tragen. Die für die Verhandlung benötigte Schutzmaske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen.** (Anm.: Als Maske gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).
- 2. Beim Betreten des Verhandlungsraumes und beim Aufenthalt in diesem (Platzwahl!) ist auf Sicherheitsabstand (ca. 1 m) zu achten.**

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt

**Für den Landeshauptmann
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Michael Graf**

An der Amtstafel In
Heiligenkreuz i.L.
angeschlagen am: *21.11.2022*
abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur